



# **Satzung**

## **über die Straßennamen und Hausnummern**

### **in der Stadt Schwabmünchen**

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayRS I S. 461) und des Art. 52 Abs. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes vom 11. Juli 1958 (GVBl. S. 147) erlässt die Stadt Schwabmünchen folgende Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schwabmünchen.

#### **§1**

#### **Straßennamen**

(1) Die Namen von Straßen, Wegen und Plätzen bestimmt die Stadt. Namen erhalten in der Regel nur Straßen, Wege und Plätze innerhalb der bebauten Ortslage.

(2) Für die Schreibweise der Straßennamen gelten die Regeln der deutschen Rechtschreibung.

(3) Straßen- und Wegschilder werden von der Stadt beschafft, unterhalten und erneuert; sie sind am Anfang und Ende (nach Bedarf auf beiden Seiten) einer Straße oder eines Weges an den ersten und letzten Gebäuden oder - wenn Gebäude fehlen - an einem Pfosten anzubringen.

#### **§ 2**

#### **Hausnummern**

(1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her und zwar so, dass an der rechten Straßenseite die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Haupteingang des Grundstücks befindet.

(3) Grundsätzlich erhält jedes Hauptgebäude eine Hausnummer. Bei Reihenhäusern, Wohnblöcken u. ähnlichen Bauwerken erhält in der Regel jeder Gebäudeteil mit eigenem Hauseingang eine Hausnummer. Bewohnte Rückgebäude und Seitengebäude sowie Bauwerke geringfügiger Art erhalten Hausnummern nur dann, wenn ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(4) Gebäude an einer erst zu bebauenden Straße oder abseits einer Straße oder an einer noch nicht benannten Straße können eine vorläufige Hausnummer nach der nächstgelegenen Hauptstraße erhalten.

(5) Die Stadt kann bei vorläufigen Hausnummern jederzeit und in anderen Fällen aus dringenden Gründen eine Umnummerierung vornehmen.



### **§ 3**

#### **Zuteilung der Hausnummern**

(1) Die Hausnummern werden auf Antrag von der Stadtverwaltung zugeteilt, wenn ein Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon früher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

(2) Anträge auf Zuteilung einer Hausnummer sind bei der Stadtverwaltung schriftlich zu stellen.

### **§ 4**

#### **Ausführung der Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech (20 cm breit, 25 cm hoch). Sie enthalten in weißer Schrift die Hausnummer (mindestens 10 cm hoch) und darunter den Straßennamen. Irgendwelche Zusätze, insbesondere Werbevermerke dürfen damit nicht verbunden werden.

(2) Bei vorläufigen Hausnummern genügt die Anbringung eines gut lesbaren wetterfesten Nummernschildes.

(3) In Stein gehauene Hausnummern können zugelassen werden, wenn ihre Ausführung mit dem Charakter des Gebäudes in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

(4) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können entsprechende Emailleschilder oder transparente Glasschilder verwendet werden.

### **§ 5**

#### **Art der Anbringung der Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummernschilder sind an der Straßenseite des Gebäudes in einer Höhe von 2,5 bis 3 m anzubringen und zwar in der Regel über oder - wenn dies nicht möglich ist - unmittelbar rechts neben dem Haupteingang des Gebäudes. Befindet sich der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist das Hausnummernschild an der dem Haupteingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin anzubringen. Bei Grundstücken mit Vorgärten ist das Hausnummernschild auf der rechten Seite des Vorgarteneingangs und auf Verlagen der Stadt außerdem am Gebäude selbst anzubringen.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück nur Rückgebäude oder solche Rück- oder Seitengebäude, denen eine Hausnummer zugeteilt wurde, so sind die Hausnummernschilder an diesen Gebäuden selbst und außerdem an der Grundstücksgrenze zur Straße rechts neben dem Eingang anzubringen.

(3) Die Sichtbarkeit des Hausnummernschildes darf durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Markisen, Schilder usw. nicht behindert werden.



## **§ 6** **Beschaffung Anbringung, Unterhalt und Erneuerung der Hausnummernschilder**

(1) Die Hausnummernschilder werden von der Stadt beschafft, angebracht, unterhalten und erneuert.

(2) Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken haben die Kosten der Nummerierung ihrer Grundstücke und Gebäude einschließlich der Kosten für notwendige Hinweisschilder zu tragen. Die Kosten der Hausnummerierung umfassen sowohl die Kosten für die Beschaffung und Anbringung, wie die Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Nummernschilder und Hinweisschilder. Bei den der Stadt zu ersetzenden Kosten handelt es sich um öffentliche Gefälle.

(3) Ein Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist, sowie im Falle der Umnummerierung.

## **§ 7** **Duldungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken und Bauwerken aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.

(2) In gleicher Weise haben Sie zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene oder rückwärts gelegene Gebäude angebracht werden.

## **§ 8** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwabmünchen, den 12.09.1960

Wagner  
Erster Bürgermeister

### Feststellung:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 26 GO, § 33 GeschO vom 01.10. bis 15.10.1960 im Rathaus (1. Stock, Zimmer 13) niedergelegt und außerdem an der Amtstafel des Rathauses angeschlagen, somit ortsüblich bekanntgemacht. Hierüber wurde in einer amtlichen Bekanntmachung in der „Schwabmünchner Allgemeine“ Nr. 226 vom 30.09.1960 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Schwabmünchen Nr. 32 vom 15. Okt. 1960 hingewiesen. Die Satzung ist somit am 02.10.1960 in Kraft getreten.

Schwabmünchen, den 31.10.1960  
Stadtverwaltung  
Wagner  
Erster Bürgermeister